

# **Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus**

**Vom 2. März 2010**

(ABl. 2010 S. 193)

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus hat die folgende Verbandssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung, Name und Sitz**

- (1) Die Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach, Idstein und Wiesbaden bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Wiesbaden.

## **§ 2**

### **Körperschaft des öffentlichen Rechts**

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung vom 20. Februar 2010 und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus“.

## **§ 3**

### **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG) sowie das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

**§ 4****Gemeinnützigkeit**

- (1) 1Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 5****Aufgaben**

- (1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.
- (2) 1Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO). 2Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.
- (3) 1Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. 2Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (4) 1Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. 2Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

**§ 6****Zuständigkeit**

- (1) 1Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Bad Schwalbach, Idstein und Wiesbaden (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden. 2Er ist auch zuständig für die Kirchengemeinden in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

## § 7

### Organe, Ehrenamtlichkeit

- (1) Einziges Organ des Regionalverwaltungsverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## § 8

### Verbandsvorstand

- (1) <sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden. <sup>2</sup>Bilden mehrere Dekanate eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft, gehören dem Verbandsvorstand die Mitglieder an, die jeweils auf der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach und Idstein entsendet drei Mitglieder und das Dekanat Wiesbaden entsendet vier Mitglieder in den Verbandsvorstand.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynode Wiesbaden sowie der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden Bad Schwalbach und Idstein gewählt; bei der Wahl in der Arbeitsgemeinschaft sollen beide Dekanate berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen. <sup>4</sup>Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim haben die Möglichkeit, eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter mit beratender Stimme in den Verbandsvorstand zu entsenden. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden gewählt. <sup>2</sup>Wird der Verbandsvorstand erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleibt er auch für die folgende Wahlperiode im Amt. <sup>3</sup>Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.
- (6) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm der Verbandsvorstand nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann der zuständige Dekanatssynodalvorstand analog der Kirchengemeindeordnung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(8) 1Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. 2Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht dem gleichen Dekanat angehören.

## § 9

### Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) 1Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. 3Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) 1Wahlen sind im Verbandsvorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. 2Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. 3Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. 4Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. 5Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. 6Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) 1Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. 2Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. 3Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. 4Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. 5Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.
- (8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.
- (9) 1Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. 2Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. 3Für die Ge-

schäftsordnung gelten im Übrigen die Regelungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Verbandsatzung, das Verbandsgesetz und das Regionalverwaltungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere:

- a) den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
- b) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
- c) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
- d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
- e) die Erstellung von Dienstanweisungen,
- f) die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
- g) die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
- h) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
- i) die Überwachung der Haushaltsführung,
- k) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
- l) die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- m) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
- n) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- o) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- p) die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.

- (2) Der Vorstandsvorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.
- (3) Erklärungen des Vorstandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandsvorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.
- (4) 1Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandsvorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandsvorstandes. 2Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.
- (5) 1Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. 2Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

## **§ 11**

### **Beanstandungen**

1Fasst der Vorstandsvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. 2Das Gleiche gilt, wenn das vorsitzende Mitglied befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

## **§ 12**

### **Einspruchsrecht**

1Die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. 2Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 13**

### **Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände**

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an den Vorstandsvorstand stellen.
- (2) Der Vorstandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.
- (3) Der Vorstandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 vom Hundert der Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände dies verlangen.

(4) Die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

## § 14

### Verwaltungsdienststelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.

(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus“.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.

(4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.

(5) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.

(7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Geschäftsstelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.

(8) <sup>1</sup>Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 15

### Finanzierung und Vermögen

(1) <sup>1</sup>Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. <sup>2</sup>Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.

(2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.

- (4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.
- (5) 1Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. 2Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlungen an sie selbst, an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle delegiert. 3Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.
- (6) 1Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. 2Nach Vorprüfung durch zwei vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch den Verbandsvorstand. 3Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzureichen. 4Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen**

- (1) 1Der Verbandsvorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. 2Für Veränderungen der Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Regionalverwaltungsverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

## **§ 17**

### **Auflösung**

- (1) 1Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.



## § 18

### **Bekanntmachungen**

1Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. 2Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

## § 19

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsvertretung.
- (2) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes, sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und nehmen die Aufgaben gemäß dieser Satzung wahr.
- (3) Die Dekanatsynoden wählen nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung weitere Mitglieder des Vorstandes, sodass dieser gemäß § 8 Absatz 2 zusammengesetzt ist.

## § 20

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) 1Die Verbandssatzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 9. November 2002 (ABl. 2003 S. 274), zuletzt geändert am 23. Juni 2008 (ABl. 2008 S. 373), außer Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Verbandssatzung wurde am 15. April 2010 von der Kirchenleitung genehmigt.

